

ÖDaF-Statuten

Statuten des Vereins „Österreichischer Verband für Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache" (ÖDaF)

§ 1 Name, Art und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Verband für Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache" (ÖDaF).
- (2) Er ist ein Zusammenschluss von Personen, die in Österreich oder im Ausland auf dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache (DaF/DaZ) tätig sind.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck

Der Verein hat folgende Ziele:

- a) Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten zwischen Personen in Österreich oder im Ausland, die im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache (DaF/DaZ) tätig sind.
- b) Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu inländischen und ausländischen Institutionen, die im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache (DaF/DaZ) tätig sind.
- c) Förderung des Unterrichts im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache (DaF/DaZ) - einschließlich der österreichischen Landeskunde und kulturellen Lernens - in Österreich und im Ausland, sowie Unterstützung von Lehrenden mit besonderem Bezug zu Österreich, die im In- oder der Ausland auf dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache (DaF/DaZ) tätig sind.
- d) Die Förderung der Sprachlehrforschung im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache (DaF/DaZ) in enger Verbindung mit der Sprachlehrpraxis.
- e) Vermittlung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse an die Lehrer/Lehrerinnen als Grundlage für ihre Unterrichtstätigkeit.
- f) Förderung der Lehrer-Ausbildung und -Fortbildung im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache (DaF/DaZ),
- g) Sicherung der arbeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache-Unterrichts.
- h) Engagement in sprachpolitischen Fragen.
- i) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel und Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele

- (1) Zur Erreichung der Vereinsziele sind die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel vorgesehen.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Einrichtung von Arbeitsgruppen in den verschiedenen Arbeitsbereichen nach den unter §2 genannten Zielen des Vereins. Diese Arbeitsgruppen können nach Bedarf und Möglichkeit vom Vorstand eingerichtet werden.
 - b) Initiierung und Durchführung von LehrerInnen-Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen in Form von Tagungen, Seminaren, Arbeitsgemeinschaften etc.

- c) Herausgabe einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift für die Mitglieder des Vereins sowie für alle am Fach Interessierten.
- d) Herausgabe und Unterstützung von Publikationen zur Förderung der Lehre in methodisch-didaktischer Hinsicht.
- e) Erarbeitung und Produktion von Lehrkonzepten und Lehrmaterialien für die verschiedenen Lehrbereiche.
- f) Ständige Kontaktnahme mit öffentlichen Institutionen, in deren Kompetenzbereich die Tätigkeit der in §4 genannten Personengruppen fällt.
- g) Kooperation mit österreichischen und im Ausland tätigen Einrichtungen, die mit dem Bereich DaF/Z im engeren oder weiteren Sinn befasst sind.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Subventionen öffentlicher Stellen;
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst a) ordentliche Mitglieder b) außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können Personen als Mitglieder angehören, die in Österreich oder im Ausland auf dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache (DaF/DaZ) in Lehre und Forschung tätig oder in Ausbildung sind, im besonderen aus folgenden Lehr- und Forschungsbereichen:

- Universitäre Institutionen (Vorstudienlehrgang; Institut für Germanistik, Institute für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung. Institute für Sprachwissenschaft, Hochschullehrgänge und -kurse, u. ä.)
- Fachkräfte im Ausland (Lektoren/Lektorinnen, Assistenten/Assistentinnen, Auslandslehrer/Auslandslehrerinnen, Bildungsbeauftragte u. ä.)
- Öffentlicher Schulbereich einschließlich der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sowie der Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute
- Institutionen und Vereine
- Erwachsenenbildung (Volkshochschule, BFI, WIFI u. ä.) - Ferienkurse - Privatschulen

2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand, durch Streichung wegen Nichtbezahlung der Jahresbeiträge oder durch Ausschluss bei Zuwiderhandeln gegen die Vereinsziele.

(2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins
- Abstimmungsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in den Vereinsversammlungen
- Antragsrecht in der Generalversammlung gemäß den Bestimmungen in § 9
- Kostenloser oder ermäßigter Bezug der vom Verein herausgegebenen Publikationen
- Recht der Anforderung von Informationen für ihre Lehrtätigkeit.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für neu beitretende Mitglieder gilt eine Zahlungsfrist von 3 Wochen ab Eingang des Beitrittsesuches. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung jeweils für das kommende Vereinsjahr (=Kalenderjahr) festgelegt. Studierende und auf Antrag Personen mit geringfügigem Einkommen zahlen die Hälfte.

§ 8 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 - 13), die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 14), kooptierte Vorstandsmitglieder, insbesondere der IDV-Experte/die IDV-Expertin und der Delegierte/die Delegierte im ÖSD-Kuratorium (§ 15), der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (§ 16), und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Verbandes.

(2) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Vereinsjahr statt.

(3) Der Termin der Generalversammlung ist den Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.

(4) Vom Vorstand, den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen oder auf Antrag von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

(5) Die schriftliche Einladung zu einer außerordentlichen GV hat spätestens 30 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

(6) Anträge an die Generalversammlung auf Statutenänderung müssen mit dem entsprechenden Änderungsvorschlag spätestens 40 Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich eingebracht und den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden.

Andere Anträge an die Generalversammlung können jederzeit eingebracht werden.

Weitreichende Anträge mögen so zeitgerecht eingebracht werden, dass sie den Mitgliedern noch mit der Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden.

Die Jahreshauptversammlung sowie eine außerordentliche Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen

erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Änderungen der Statuten mit 2/3 der gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- (2) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- (3) Wahl des Vorstandes
- (4) Ernennung und Aufnahme von Mitgliedern
- (5) Änderung von Statuten
- (6) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern
- (7) Planung der Jahresarbeit

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen:

1. Präsident/Präsidentin
2. Stellvertreter/Stellvertreterin des Präsidenten/der Präsidentin
3. Schriftführer/Schriftführerin
4. Stellvertreter/Stellvertreterin des Schriftführers/der Schriftführerin
5. Kassier/Kassierin
6. Stellvertreter/Stellvertreterin des Kassier/der Kassierin

(2) Um das besondere Wissen bzw. die Erfahrungen einzelner Mitglieder für den Verein nutzbar zu machen und um die in Abs. 4 geforderte Ausgewogenheit zu gewährleisten kann der Vorstand Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. Die betreffenden Personen und deren Anzahl kann vom Vorstand festgelegt werden, doch ist dieser Beschluss der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen, ebenso wie die etwa notwendig gewordene Ersetzung eines Vorstandsmitgliedes durch ein anderes.

(3) Der Vereinsvorstand wird durch einfache Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Bei der GV wird ein Wahlkomitee bestimmt, das aus drei Personen besteht und für die Durchführung der Wahl sowie für die Festlegung des Wahlmodus verantwortlich ist.

(4) Die Besetzung des Vorstandes sollte unter unbedingter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten freien Wahl nach Möglichkeit ausgewogen nach dem Anteil von Männern und Frauen unter den Mitgliedern des Vereins, nach Bundesländern und nach Lehr- und Forschungsbereichen erfolgen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist insbesondere für die in § 3 aufgezählten Maßnahmen zuständig. Der Vorstand ist der Generalversammlung verantwortlich.

Er trifft sich regelmäßig zu Sitzungen, die durch Tagesordnungen und Protokolle zu dokumentieren sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Ausarbeitung einer Geschäftsordnung sowie Vorlegung dieser an die Generalversammlung zur Beschlussfassung.
2. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung den Tätigkeits- und Kassenbericht sowie die Arbeitsplanung und den Haushaltsvoranschlag.
3. Er legt unter Berücksichtigung der Anträge von Mitgliedern die Tagesordnung für die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen fest.

§ 13 Besondere Funktionen einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Arbeiten des ÖDaF und vertritt ihn nach innen und außen. Er/Sie leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn/sie sein(e) Stellvertreter/Stellvertreterin; ist auch dieser/diese verhindert, so tritt zuerst der Schriftführer/die Schriftführerin, dann ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten/der Präsidentin führt sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin als geschäftsführender Präsident/geschäftsführende Präsidentin bis zur Neuwahl den Verband.

(2) Der Schriftführer/Die Schriftführerin sendet Einladungen mit der entsprechenden Tagesordnung aus und verfasst die Protokolle.

(3) Der Kassier/Die Kassierin führt die Finanzgebarung und ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er/Sie legt in der Jahreshauptversammlung über das vergangene Vereinsjahr Rechnung ab, die von zwei durch die Generalversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen zu prüfen ist.

(4) Zeichnungsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin und der Schriftführer/die Schriftführerin; in Geldangelegenheiten der Kassier/die Kassierin.

§ 14 Die Rechnungsprüferin/Rechnungsprüferinnen

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung bestimmt. Anstelle ehrenamtlicher RechnungsprüferInnen kann die Generalversammlung auch eine Kanzlei für die Kassaprüfung beauftragen.

(2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Die kooptierten Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist berechtigt für spezielle Aufgaben (z. B. Organisation und Durchführung einer Tagung) einzelne Personen zu kooptieren, die dem Vorstand für ihre Tätigkeit finanziell und inhaltlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind. Die kooptierten Personen handeln im Auftrag des Vorstandes und sind den einzelnen Vereinszielen verpflichtet. Die Kooptierung erlischt automatisch mit der Beendigung der Aufgabe. Neben Kooptierungen für spezielle Aufgaben gibt es 2 ständige Funktionen für die Personen zu kooptieren sind:

1. Der IDV-Experte/die IDV-Expertin. Er/Sie ist der/die Delegierte im IDV-Vorstand, der/die an allen IDV-Vorstandssitzungen teilnimmt und beratende Funktion hat. Er/sie vertritt

Österreich als eines der Länder mit deutscher Muttersprache im IDV, spricht wichtige Belange mit dem ÖDaF-Vorstand ab und erstattet dem ÖDaF-Vorstand regelmäßig Bericht über die IDV-Sitzungen. Die Spesen für die IDV-Sitzungen werden vom ÖDaF aufgebracht. Jeder neu gewählte ÖDaF-Vorstand bestimmt den IDV-Experten/die IDV-Expertin neu bzw. bestätigt ihn/sie.

2. Der/die Delegierte im ÖSD-Kuratorium. Er/sie vertritt die Interessen des ÖDaF im ÖSD-Kuratorium, erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht, spricht Stellungnahmen mit dem Vorstand ab und agiert konform den Vereinszielen. Er/sie wird ebenfalls von jedem neuen Vorstand neu bestimmt oder bestätigt.

§ 16 Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin

Die Generalversammlung kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist Angestellter/Angestellte des Vereins. Er/Sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede der streitenden Parteien aus den Mitgliedern des Vereins zwei Schiedsrichter wählt. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Schiedsgerichts.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden. Der Zweck dieser Versammlung ist auf der Einladung ausdrücklich anzugeben.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit über das Vermögen des Vereins.
- (4) Das vorhandene Vereinsvermögen soll einem Verein mit gleichen Zielen und Zwecken zufallen.